Verfassung der Gemeinde Rhäzüns – Totalrevision

Beilage zur Botschaft der Gemeindeversammlung vom 19. November 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeinde

[1] Das Gebiet von Rhäzüns bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Autonomie

[1] Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

[2] Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

[1] Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte und nachhaltige Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

[2] Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

[1] Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprachen

[1] Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

[1] Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern sowie Ausländerinnen und Ausländern, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind, zu. Im Übrigen gelten die kantonalen Regelungen zum Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 8 Demission

[1] Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission sechs Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

[1] Die ordentlichen Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Juni statt.

[2] Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Die abtretende Amtsinhaberin bzw. der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 10 Ersatzwahlen

[1] Scheidet eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert. Eine Ersatzwahl bei einer kürzeren Restperiode ist möglich. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 11 Sitzungsteilnahme, Stimmpflicht

[1] Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

[2] Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

[3] Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 12 Entscheide, Gemeindebehörden

[1] Für alle Behörden gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, bei Wahlen das Los.

[2] Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

[3] Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag der oder des Vorsitzenden der Gemeindebehörde zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Einstimmigkeit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Gemeindebehörde.

Art. 13 Unvereinbarkeit

[1] Ständige Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

[2] Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sein.

[3] Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 14 Ausschlussgründe

[1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde bzw. dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören.

[2] Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

[3] Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 15 Ausstandspflicht

[1] Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Sachgeschäfte in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 14 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

[2] Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 14 stehende Person angehören, in Ausstand zu treten.

[3] Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 16 Petitionsrecht

[1] Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 17 Auskunftsrecht

[1] In der Gemeindeversammlung kann jede oder jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.

[2] Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

[3] Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 18 Initiativrecht

[1] 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

[2] Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

[3] Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kommt auch zustande, wenn sie von der Gemeindeversammlung auf Antrag eines Stimmberechtigten als Motion erheblich erklärt wird.

Art. 19 Verfahren bei Initiativen

[1] Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.

[2] Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 20 Rückzug der Initiative

[1] Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 21 Rechtswidrige Initiative

[1] Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.

[2] Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 22 Motionsrecht

[1] Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen.

[2] Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel in der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion.

[3] Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber innerhalb von zwölf Monaten der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 23 Fakultatives Referendum

[1] 100 Stimmberechtigte können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Artikel 33 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.

[2] Die dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

[3] Die Abstimmung soll in der Regel innert zwölf Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.

[4] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 24 Wiedererwägung

[1] Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

[2] Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 25 Verantwortlichkeit

[1] Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 26 Beschwerderecht

[1] Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 27 Protokoll

[1] Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

[2] Diese sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschliessend gemäss Informationsverordnung der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann dabei auch über elektronische Medien, wie beispielsweise das Internet, erfolgen.

Art. 28 Einsichtnahme in die Protokolle

[1] Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlung stehen zur Einsicht offen.

[2] Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

[3] Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

[4] Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

II. Gemeindeorganisation

Art. 29 Organe der Gemeinde

[1] Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

[2] Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

A) die Urnengemeinde;
B) die Gemeindeversammlung;
C) der Gemeindevorstand;
D) die Geschäftsprüfungskommission.

A) Die Urnengemeinde

Art. 30 Befugnisse

[1] Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
2. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
3. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

Art. 31 Vorberatung

[1] Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzuberaten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

B) Die Gemeindeversammlung

Art. 32 Befugnisse

[1] Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vornahme der Wahlen. Sie wählt:
   a. das Gemeindepräsidium
   b. die vier Mitglieder des Vorstandes
   c. die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindegesetze;
3. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Beschlussfassung von frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben im Betrag von über CHF 400’000 für den gleichen Gegenstand und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Betrag von über CHF 40‘000 für den gleichen Gegenstand;

5. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 400'000 übersteigt. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde sowie die Kompetenzen des Gemeindevorstandes;
6. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
7. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen;
8. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
9. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen und den Beitritt sowie Austritt zu bzw. aus solchen.

Art. 33 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

[1] Dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 23 unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:

1. Die Beschlussfassung von frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben im Betrag von über CHF 500‘000 für den gleichen Gegenstand.

Art. 34 Einberufung

[1] Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

[2] Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

[3] Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf angemessene Weise.

[4] Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 35 Beschlussfähigkeit

[1] Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 36 Versammlungsleitung

[1] Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an ihre oder seine Stelle.

Art. 37 Vorberatung

[1] Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.

Art. 38 Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler

[1] Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler.

Art. 39 Öffentlichkeit

[1] Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

[2] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung und Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.

[3] Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Art. 40 Abstimmungsmodus

[1] Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen dies verlangt.

[2] Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 41 Wahlmodus

[1] Die Wahlen gemäss Artikel 32 Ziffer 1 werden in offener Gemeindeversammlung auf freien Vorschlag der Stimmberechtigten durchgeführt. Werden mehr Kandidierende vorgeschlagen als Ämter zu besetzen sind, erfolgt die Wahl schriftlich, ansonsten mit offenem Handmehr.

[2] Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

[3] Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[4] Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

[5] Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidierenden, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr).

[6] Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los.

C) Der Gemeindevorstand

Art. 42 Funktion und Zusammensetzung

[1] Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

[2] Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie aus vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst.

[3] Die Aufteilung in Departemente und die Regelung der Stellvertretung ist der Öffentlichkeit durch Publikation zur Kenntnis zu bringen.

Art. 43 Sitzungen

[1] Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 44 Befugnisse

[1] Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Verantwortung für den Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. der Erlass der Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen;
4. der Erlass und die Änderungen der übrigen Verordnungen;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres und die Erstellung des Budgets. Die Genehmigung des Budgets hat vor Beginn des neuen Rechtsjahres zu erfolgen;
7. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
8. die Beschlussfassung von frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben im Betrag bis zu CHF 400'000 für den gleichen Gegenstand und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Betrag bis zu CHF 40‘000 für den gleichen Gegenstand;
9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzliche Ausnützung sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 400’000 nicht übersteigt;
10. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von CHF 400'000;
11. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 20 % für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 400'000;
12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;

13. der Entscheid über das Ergreifen von Rechtsmitteln und das Führen von Rechtsmittelverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
14. die Ausübung der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren. Der Entscheid über Steuerbussen kann der Gemeindevorstand an die Geschäftsleitung delegieren;
15. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik.

[2] Der Gemeindevorstand kann Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen, soweit sie nach dieser Verfassung oder nach übergeordnetem Recht nicht ausdrücklich in seine Kompetenz fallen.

Art. 45 Wahlbefugnisse

[1] Der Gemeindevorstand wählt:

1. die Geschäftsleitung;
2. die Mitglieder der Schulkommission;
3. die Mitglieder der Baukommission, falls nicht ein Bauamt geführt wird;
4. die Mitglieder der übrigen Kommissionen, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission;
5. die Delegierten in Zweckverbände;
6. die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder, sofern die Wahl nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen ist.

Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen

[1] Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

[2] Das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

Art. 47 Sachgebiete

[1] Die Gemeindeaufgaben sind nach Sachgebieten aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Überwachung eines Sachgebietes inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen.

Art. 48 Gemeindepräsident

[1] Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

[2] Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie oder er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

[3] Dem Gemeindepräsidium obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 2'000 für den gleichen Gegenstand. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.

[4] In dringenden Fällen kann das Gemeindepräsidium vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

D) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 49 Zusammensetzung

[1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 50 Aufgaben

[1] Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

[2] Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand, das Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.

[3] Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Verwaltungszweige

1. Schulwesen

Art. 51 Schulkommission

[1] Die Schulkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das mit der Leitung des Schulwesens betraute Mitglied des Gemeindevorstandes hat von Amtes wegen das Präsidium der Schulkommission inne.

[2] Die Schulkommission führt über ihre Verhandlungen Protokoll.

Art. 52 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Der Schulkommission obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

[2] Der Schulkommission steht neben den in der kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung gemeinsam mit dem Gemeindevorstand;
2. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen gemeinsam mit der Schulleitung;
3. die Vorbereitung des Schulgesetzes und des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes für die Abschlussberatung und den Antrag an die Gemeindeversammlung;
4. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien
5. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 2'000 für den gleichen Gegenstand. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen;

[3] Zur Erfüllung der operativen Aufgaben ist die Schulleitung zuständig.

2. Weitere Kommissionen

Art. 53 Baukommission / Bauamt

[1] Die Gemeinde führt entweder ein Bauamt oder eine Baukommission als Fachinstanz für Baubewilligungen. Falls der Gemeindevorstand anstelle eines Bauamts eine Baukommission einsetzt, so besteht diese aus drei Mitgliedern. Der zuständige Sachbereichsverantwortliche des Gemeindevorstands ist Mitglied der Baukommission und präsidiert sie.

Art. 54 Weitere Kommissionen

[1] Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere nichtständige Kommissionen einsetzen.

3. Geschäftsleitung/Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal

Art. 55 Geschäftsleitung

[1] Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidium, der Leitung Administration (Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber), der Leitung Betrieb und der Schulleitung. Die Organisationsverordnung regelt die Aufteilung der Arbeit.

[2] Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.

[3] Sie verfügt über ausgewählte Entscheidungskompetenzen, die ihr durch Gesetz oder das Organisationsreglement zugewiesen werden.

[4] Der Geschäftsleitung obliegt die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben:

1. bis CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 20'000 pro Jahr nicht übersteigen;
2. bis CHF 2'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen;

[5] Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.

[6] Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu.

[7] Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

[8] Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Weiterzug richtet sich nach Artikel 26 bzw. nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 56 Gemeindeverwaltung

[1] Die Gemeindeverwaltung besorgt das gesamte Rechnungswesen und alle übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.

Art. 57 Anstellung des Personals

[1] Die Geschäftsleitung stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

[2] Das Dienstverhältnis und die Besoldung richten sich nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht, soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben

Art. 58 Finanzen

[1] Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

[2] Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

[3] Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 59 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

[1] Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

[2] Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

[3] Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 60 Vorzugslasten

[1] Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 61 Gebühren

[1] Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

[2] Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

[3] Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 62 Steuern

[1] Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

V. Bürgergemeinde

Art. 63 Befugnisse

[1] Die Befugnisse der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den eigenen Bestimmungen der Bürgergemeinde.

VI. Kirchgemeinde

Art. 64 Befugnisse

[1] Die Rechte der Kirchgemeinden sind nach Massgabe der Bundes- und Kantonsverfassung gewährleistet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 65 Revision

[1] Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 66 Inkrafttreten

[1] Die vorliegende Verfassung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.